

BMASGPK - IX/B/1 (Arbeitsmarktrecht und
Arbeitslosenversicherung)

ixb1@sozialministerium.gv.at

Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: [REDACTED]

**Informationsbegehren nach IFG; [REDACTED] nfrage fragdenstaat
#4448, Weisungen an das AMS**

Sehr geehrter [REDACTED]

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) hat Ihren schriftlichen Antrag auf Zugang zur Information betreffend Weisungen des BMASGPK am 13.02.2025 erhalten. Dazu können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Zu Ihrer Frage betreffend gültige Weisungen an Organe des AMS:

Gemäß § 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, ist der Zugang zur Information unter anderem dann nicht zu gewähren, wenn bzw. soweit die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde.

Das BMASGPK teilt Ihnen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist mit, dass Ihnen der Zugang zur begehrten Information nicht gewährt wird, zumal die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des BMASGPK wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigt:

Mit dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) wurde die Arbeitsmarktverwaltung im Jahr 1994 aus dem Bundesministerium ausgegliedert und das Arbeitsmarktservice (AMS) geschaffen. Sie begehren Zugang zu allen Weisungen des Ressorts gegenüber dem AMS –

also Weisungen aus über 30 Jahren Verwaltungstätigkeit. Im Regelfall ergehen Weisungen, wenn sich die Rechtslage aufgrund neuer Gesetze oder von Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ändert. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen sind im Rechtsinformationssystem des Bundes unter www.ris.bka.gv.at ersichtlich. Weitere Informationen über die Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung werden insbesondere auf der Internetseite des Arbeitsmarktservice unter www.ams.at dargestellt.

Die Aushebung aller seit dem Jahr 1994 ergangenen Weisungen würde einen enormen Verwaltungsaufwand auslösen, wodurch die Verwaltungsaufgaben der zuständigen Abteilung nicht mehr ordnungsgemäß besorgt werden könnte.

Zu den Weisungen des (ehemaligen) BMAW können wir Ihnen mitteilen, dass mit einem Ressortwechsel bzw. der Namensänderung eines Ressorts nicht die Außerkraftsetzung von Weisungen einhergeht. Weisungen gelten, bis sie (inhaltlich) aufgehoben (derogiert) oder außer Kraft gesetzt werden, beispielsweise aufgrund einer Konkretisierung der Rechtslage durch Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs. Um einen solchen Fall handelte es sich bei der Aktualisierung der von Ihnen angeführten Durchführungsweisung zu § 10 AIVG.

Zu Ihrer Frage betreffend die Veröffentlichung von Weisungen:

Das BMASGPK ist aufgrund des Informationsfreiheitsgesetzes seit 1. September 2025 verpflichtet Informationen, die von allgemeinem Interesse sind und die vom BMASGPK nach dem 1. September 2025 erstellt oder in Auftrag gegeben wurden und die nicht der Geheimhaltung unterliegen, proaktiv im Informationsregister unter www.data.gv.at zur Verfügung zu stellen. Da die Durchführungsweisung zu § 10 AIVG im Juni 2023 (GZ: 2023-0.377.746) erstellt und im Juni 2025 (GZ: 2025-0.420.079) aktualisiert wurde, ist sie von der Pflicht zur Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz ausgenommen.

Sie haben gemäß § 11 Abs. 1 IFG die Möglichkeit, einen schriftlichen Antrag auf Bescheiderlassung in Hinblick auf die Nichtgewährung des Zuganges zur begehrten Information zu stellen. Dieser Antrag ist beim BMASGPK einzubringen. Der Antrag ist gemäß § 12 Abs. 1 IFG gebührenfrei.

Wien, 4. März 2026

Für die Bundesministerin: